

Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Forschung

Satzung für das Centrum für Sportwissenschaft und Sportmedizin Berlin (CSSB)

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 15/2011

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
und Fundraising

20. Jahrgang/28. Juni 2011

Satzung

für das Centrum für Sportwissenschaft und Sportmedizin Berlin (CSSB)

Auf der Grundlage des § 25 Abs. 5 Satz 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 19. Juni 2006 (Amtl. Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006) hat das „Centrum für Sportwissenschaft und Sportmedizin Berlin (CSSB)“ am 21. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen, der der Akademische Senat der Humboldt-Universität am 30. Januar 2007 und der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin am 4. April 2011 zugestimmt haben.

§ 1 Rechtsstellung

Das „Centrum für Sportwissenschaft und Sportmedizin (CSSB)“ ist ein interdisziplinäres Zentrum gemäß § 25 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Das CSSB bearbeitet die Bereiche Sportmedizin, Sportwissenschaft, Prävention und Rehabilitation, sowie Leistungs-, Breiten- und Gesundheitssport wissenschaftlich interdisziplinär und in umfassender Weise. Mit der Einrichtung des CSSB wird eine institutionelle Verbindung der genannten Wissenschaftsrichtungen geschaffen, die für die Bearbeitung bewegungsbezogener Forschungsthemen einzigartig ist.

Aufgabe des CSSB ist es, eine exzellente Forschung auf internationalem Niveau zu wahren und gleichzeitig eine anspruchsvolle Lehre sowie eine hochqualifizierte Aus- und Weiterbildung des Nachwuchses (Graduierten-/Postgraduiertenkollegs) zu sichern. Darüber hinaus soll eine Bindung hervorragender Forscherpersönlichkeiten an den Standort Berlin erreicht werden.

Ziel ist es, das CSSB langfristig so auszubauen, dass eine systematische Kopplung von Prävention, Training bzw. Behandlung und Rehabilitation in einem nationalen Kompetenzzentrum von internationaler Sichtbarkeit entsteht. Hierzu werden im Bereich menschlicher Leistungsforschung vorhandene (exzellente) Qualitätsstandards geschärft und die Ergebnisse der Forschung anschlussfähig gemacht für

- a) die Kontaktwissenschaften (Medizin, Trainings- und Bewegungswissenschaft, Psychologie, Soziologie, Pädagogik usw.),
- b) die Anwendung in den Heilberufen (Medizin, Prävention, Rehabilitation),

- c) die Verwendung im System Leistungssport (Sportfachverbände, Landessportbünde, Olympiastützpunkte, Bundesleistungszentren usw.) und
- d) den Breitensport und den Gesundheitssport (Prävention und Rehabilitation) inkl. Hochschulsport.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des CSSB können sein

- a) Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen einschließlich der außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, Stiftungsprofessoren und Stiftungsprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen) nachfolgend Hochschul-lehrer/innen genannt,
- b) akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- c) sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- d) eingeschriebene Studenten und Studentinnen.
- e) Die Gründungsmitglieder des CSSB sind in der Anlage zu dieser Satzung benannt.
- f) Kriterien für die Aufnahme weiterer Mitglieder sind die Mitwirkung an den Vorhaben des CSSB, bei den Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen darüber hinaus anerkannte und für das CSSB einschlägige Forschung von hoher Qualität, die zum Beispiel durch entsprechende Drittmittelprojekte oder ausgewiesene einschlägige Lehre belegt ist.
- g) Die Mitgliedschaft und daran gebundene Rechte und Pflichten enden mit der Aufhebung des CSSB, mit der schriftlichen Austrittserklärung des Mitglieds, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, mit der Beendigung der Beteiligung an Zentrumsprojekten sowie durch Ausschluss. Ferner endet die Mitgliedschaft mit der Emeritierung. Die Beendigung der Mitgliedschaft wegen beendeter Projektbeteiligung kann im Zweifelsfall auf Antrag eines Mitglieds durch den Vorstand festgestellt werden.

Der Ausschluss ist bei schwerwiegender oder wiederholter Aktivität eines Mitglieds gegen die Interessen des CSSB durch Beschluss des Vorstands möglich.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) die Verabschiedung einer Geschäftsordnung,
- c) Vorschlag der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats,
- d) Entgegennahme des Berichts des oder der Vorstandsvorsitzenden,
- e) Entlastung des Vorstandes.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Semester durch den/die Vorstandsvorsitzende/n einberufen.

§ 5 Leitung des CSSB

(1) Die Leitung des CSSB erfolgt durch den Vorstand.

(2) Bis zum 31.03.2008 ist ein Gründungsvorstand im Amt, dem ad personam die Professoren Duda, Franke, Haas und Strang sowie der Vizepräsident für Forschung der Humboldt-Universität und der Dekan der Medizinischen Fakultät - Charité angehören.

(3) Ab dem 01.04.2008 führt ein Vorstand entsprechend den nachfolgenden Regelungen das CSSB.

(4) Der Vorstand besteht aus vier Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen sowie zwei akademischen oder sonstigen Mitarbeitern/innen.

Wenn an der Humboldt-Universität oder der Charité eingeschriebene Studenten/innen dem CSSB angehören, sind die Studierenden auch im Vorstand mit einem Studenten oder einer Studentin vertreten.

Im Vorstand werden, sofern die Mitgliedergruppen Kandidaten hierfür benennen, in allen Mitgliedergruppen gleichermaßen Vertreter/innen des Hochschulbereichs und der Charité vertreten sein.

(5) Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

(6) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Semester.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat folgende Rechte und Aufgaben:

(1) Vorschlagsrecht für Berufungskommissionen, die nach den Regelungen der Einrichtung besetzt werden müssen, in der die zu besetzende Professur angesiedelt ist,

(2) Entscheidung über die Einrichtung oder die Beendigung von Zentrumsschwerpunkten und -projekten inkl. der jeweiligen Mitwirkenden sowie der Bestellung deren Leitung oder Sprecher bzw. Sprecherin,

(3) Entscheidung über die Aufnahme neuer Zentrumsmitglieder,

(4) Förderung und Etablierung von Nachwuchswissenschaftlergruppen und Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten von Gastwissenschaftlern bzw. Gastwissenschaftlerinnen,

(5) Vorschlagsrecht für den Vorstandsvorsitzenden/die Vorstandsvorsitzende,

(6) Wahl eines stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden/einer stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, der bzw. die nicht der Einrichtung entstammt, die den Vorstandsvorsitz stellt,

(7) Bestellung eines Wissenschaftlichen Beirates,

(8) Etablierung eines Qualitätssicherungssystems für das CSSB,

(9) Beratung und Entscheidung aller grundlegenden Angelegenheiten des CSSB, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt.

§ 7 Beirat

(1) Der Vorstand beruft im Einvernehmen mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Humboldt-Universität und dem Dekan der Medizinischen Fakultät – Charité maximal fünf Persönlichkeiten aus der Wissenschaft, der Wirtschaft, dem organisierten Sport und weiteren Bereichen des öffentlichen Lebens (z.B. Berufsverbände) in den Beirat.

(2) Der Beirat berät das CSSB insbesondere in Fragen der Ausrichtung, der inhaltlichen Weiterentwicklung und der Qualitätssicherung der Arbeit des CSSB.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, der bzw. die den Beirat einberuft und die Sitzungen leitet.

§ 8 Vorstandsvorsitz

(1) Der Vorstand schlägt aus seiner Mitte dem Akademischen Senat der Humboldt-Universität und dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin einen Vorstandsvorsitzenden oder eine Vorstandsvorsitzende zur Bestellung vor.

(2) Der bzw. die Vorstandsvorsitzende wird alternierend durch den Hochschulbereich der Humboldt-Universität und die Medizinischen Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin benannt.

(3) Die Amtszeit des bzw. der Vorstandsvorsitzenden beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) Der bzw. die Vorstandsvorsitzende hat folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des CSSB nach außen sowie die Führung der laufenden Geschäfte des CSSB,
- b) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Vorstands, einschließlich der Durchführung von Umlaufverfahren,
- c) Berichterstattung einmal pro Semester gegenüber der Mitgliederversammlung spätestens sechs Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes.
- d) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der bzw. die Vorstandsvorsitzende Entscheidungen treffen, die der Bestätigung durch den Vorstand bedürfen.

§ 9 Entscheidungen und Wahlen der Gremien des CSSB

(1) Entscheidungen der Gremien des CSSB werden in Sitzungen oder im Umlaufverfahren getroffen. Verlangt ein Mitglied des Vorstands oder ein Viertel der Mitglieder eine Entscheidung in einer Sitzung, darf kein Umlaufverfahren durchgeführt werden.

(2) Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, liegt die Beschlussfähigkeit vor, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist bzw. sich im Umlaufverfahren äußert. Wird nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstands das Abstimmungsverfahren wiederholt, so ist die Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben, wenn hierauf in den Unterlagen hingewiesen wurde. § 47 Abs. 3 BerlHG (Beschlussfassung) in der jeweils gültigen Fassung ist anzuwenden.

(3) Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(4) Die Wahlen im CSSB erfolgen nach der Wahlordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (HUWO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1:

Gründungsmitglieder des CSSB

Prof. Dr. Franke, Philosophische Fakultät IV, Institut für Sportwissenschaften
Prof. Dr. Strang, Philosophische Fakultät IV, Institut für Sportwissenschaften
Prof. Dr. Tidow, Philosophische Fakultät IV, Institut für Sportwissenschaften
Prof. Dr. Wolff, Philosophische Fakultät IV, Institut für Sportwissenschaften
Prof. Dr. Duda, Universitätsmedizin Berlin Charité
Prof. Dr. Haas, Universitätsmedizin Berlin Charité
Prof. Dr. Perka, Universitätsmedizin Berlin Charité
Prof. Dr. Bergmann, Universitätsmedizin Berlin Charité